

Impressum:

Herausgeberin:

Landeszentrale für politische Bildung RLP
Am Kronberger Hof 6
55116 Mainz



Verantwortlich:

Bernhard Kukatzki

Autorin:

Dr. Monika Storm

Redaktion:

Marianne Rohde

Grafik, Layout:

Birgit Elm (Gesamtkonzept)
Peter Scheuche (Bearbeitung)

Druck:

Druckerei K. Wolf GmbH, Ingelheim 2018
(aktualisierte 3. Auflage)

Erste Wahl? Erste Wahl!
Frauenwahlrecht in Deutschland

Von
Monika Storm

Erste Wahl? Erste Wahl!

Frauenwahlrecht in Deutschland

von Monika Storm

1.

Mit den Worten „Meine Herren und Damen“ trat die Sozialdemokratin Marie Juchacz am 19. Februar 1919 als erste Frau an das Rednerpult eines gesamtdeutschen Parlaments. Sie tat dies mit großem Selbstbewusstsein und in dem Selbstverständnis, dass der Rat der Volksbeauftragten, der am 12. November 1918 allen Bürgern ab 20 Jahren das aktive und passive Wahlrecht zuerkannt hatte, lediglich „eine für jeden gerecht denkenden Menschen und für jeden Demokraten selbstverständliche Pflicht erfüllt“ habe. Die Regierung habe den Frauen nur gegeben, „was ihnen bis dahin zu Unrecht vorenthalten worden“ sei. Juchacz verwies in ihrer „Jungferrede“ auch ganz konkret auf die zivilrechtliche und wirtschaftliche Benachteiligung der Frauen. Die Tatsache, dass die Bürgerinnen der Weimarer Republik am 19. Januar 1919 erstmals zur Wahl gehen und sich auch selbst zur Wahl stellen durften, war sicherlich eine wichtige Etappe in der Geschichte der Frauenbewegung, aber noch längst nicht das Ende im Kampf gegen die Ungleichbehandlung der Frau.

2.

Deutschland war keineswegs das erste Land, in dem sich die Frauen das Recht zur Teilhabe am politischen Leben erstritten hatten. Den Anfang machten die Neuseeländerinnen 1893, ehe dann 1902 in Australien weißen Frauen das aktive und passive Wahlrecht zuerkannt wurde. In Europa erlangten die Skandinavierinnen, allen voran die Finninnen (1906), als erste die vollen staatsbürgerlichen Rechte. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs erfolgte in den meisten nichtromanischen Ländern die formale politische Gleichstellung der Frauen, so auch 1918 in England, dem Mutterland der Suffragettenbewegung. Der Kampf um das Wahlrecht (suffrage, engl./franz. Wahl) hatte dort dem radikalen Teil der bürgerlichen Frauenbewegung um Emmeline Pankhurst und ihre Töchter Christabel und Sylvia ihren Namen gegeben. 1920 wurde in den USA, ebenfalls eine Hochburg der Suffragettenbewegung, das

Frauenwahlrecht als Zusatz der Verfassung verabschiedet. Während im angelsächsischen und skandinavischen Raum die Bewilligung des Frauenwahlrechts der Einführung des allgemeinen Wahlrechts für Männer auf dem Fuß folgte, gestanden die Staaten des romanischen Raums den Frauen erst mit großem zeitlichem Abstand die Teilhabe am politischen Leben zu. So war für die Nation, die sich 1789 unter der Parole „Liberté, Égalité, Fraternité“ gegen das monarchische System erhoben hatte, die staatsbürgerliche Gleichheit von Mann und Frau keineswegs eine Selbstverständlichkeit, denn erst 1944 erlangten die französischen Frauen das aktive und passive Wahlrecht.

(Siehe Tabelle 1 im Tabellenanhang auf Seite 24)

3.

Mit der Einführung des Frauenwahlrechts wurde eine der Hauptforderungen der Frauenbewegung erfüllt. Der Diskurs über die politische Teilhabe von Frauen hatte im Zeitalter der Aufklärung und der Französischen Revolution eingesetzt. So verfasste die Schriftstellerin und begeisterte Anhängerin der Revolution Olympe des Gouges (1748-1793) 1791 die „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“, deren erster Artikel mit den Worten begann: „Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne ebenbürtig in allen Rechten.“ Damit nicht genug; im 6. Artikel forderte sie: „Das Gesetz muss Ausdruck des allgemeinen Willens sein; alle Bürgerinnen und Bürger müssen an der Gesetzgebung persönlich oder durch ihre Vertretung mitwirken. Das Gesetz ist das gleiche für alle: alle Bürgerinnen und alle Bürger, gleich in den Augen des Gesetzes, müssen gleichen Zugang haben zu allen Würden, Stellen und öffentlichen Ämtern, entsprechend ihren Fähigkeiten und ohne andere Unterschiede als die ihrer Tugenden und Talente.“

Im darauf folgenden Jahr legte die Engländerin Mary Wollstonecraft (1759-1797) ihre „Verteidigung der Rechte der Frauen“ in London vor. Sie trat in dieser Schrift für gleiche Bildungschancen für Mädchen und Jungen sowie eine grundlegende Neugestaltung des Geschlechterverhältnisses ein. Die Anerkennung der bürgerlichen Rechte der Frau war für Wollstonecraft die Voraussetzung für ein funktionierendes Miteinander von Frau und Mann, sofern die Männer ihren Pflichten als Ehemänner und Väter gerecht würden.

In Deutschland war es allerdings ein Mann, der erstmals in aller Öffentlichkeit für die Frauenemanzipation eintrat: Theodor Gottlieb von Hippel (1741-1796). Der Königsberger Jurist und Publizist machte sich mit seinen Schriften „Über die Ehe“ – obwohl Junggeselle –, „Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber“ (1792) sowie seine posthum herausgegebene Arbeit über die weibliche Bildung einen Namen als Wegbereiter der Frauenemanzipation. In diesem Punkt unterschied er sich deutlich von seinem philosophischen Lehrer und Freund Immanuel Kant, der noch 1798 in seiner „Anthropologie“ u. a. darlegte, dass die Freiheit der Frau in der Befreiung vom Broterwerb bestehe und „tiefes Nachsinnen“ der weiblichen Schönheit abträglich sei.

Hippel zeigte mit seinen Arbeiten bereits drei der Themen auf, die fortan die frauenpolitische Diskussion beherrschen sollten: Verbesserung der Bildungschancen für Mädchen und Frauen, Erlangung der vollen staatsbürgerlichen Rechte und Gleichberechtigung von Frau und Mann in Partnerschaft und Beruf. Ein erster zaghafter Aufbruch zeichnete sich seit den 1820er Jahren auf dem Gebiet der Pädagogik ab: Höhere Mädchenschulen und Mädchenpensionate entstanden vielerorts. Dies geschah allerdings außerhalb des Höheren Staatlichen Schulwesens, dessen Angebote sich ausschließlich an Jungen wendeten. Erziehungswissenschaftlern wie Pestalozzi oder Fröbel ging es bei ihrem Bemühen um die Schaffung von Bildungsangeboten für Mädchen primär um die Vermittlung von häuslichen Tugenden und die Vorbereitung auf deren Rolle als Hausfrau und Mutter.

Mit den demokratischen Bestrebungen des Vormärz gewann auch die Frauenfrage eine neue Qualität. Männer und Frauen zogen gemeinsam am 27. Mai 1832 zum Hambacher Schloss, um für Deutschlands Einheit und Freiheit zu demonstrieren. Wandte sich doch der Publizist Jacob Siebenpfeiffer ausdrücklich an die deutschen Frauen und Jungfrauen, deren politische Missachtung ein Fehler und Flecken in der europäischen Ordnung sei und forderte sie auf: „Schmücket und belebet die Versammlung durch eure Gegenwart!“ Doch allen weitergehenden politischen Ambitionen seitens der Frauen erteilte Siebenpfeiffer in seiner Rede auf dem Schlossberg eine deutliche Absage: „Herrschen sollen sie nicht!“

Auf Robert Blums Frage in den „Sächsischen Vaterlandsblättern“ nach dem „Recht der Frauen auf Teilnahme an den Interessen des Staates“ hielt ihm die sächsische Schriftstellerin Louise Otto(-Peters, 1819-1895) in einem im September 1843 veröffentlichten Leserbrief entgegen, dass dies nicht nur ein Recht ihrer Geschlechtsgenossinnen sei, sondern deren Pflicht. Mit dieser Ansicht stand Otto keineswegs alleine da, denn eine ganze Reihe von Frauen sympathisierte nicht nur mit den Zielen der Revolution von 1848, sondern unterstützte die Aufständischen aktiv. Doch nach dem Zusammentritt der ersten deutschen Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche war der Platz der Frauen nicht auf den Bänken der Abgeordneten, sondern in den Reihen der Zuschauer.

Schnell wurde den weiblichen Anhängerinnen der Revolution bewusst, dass die Gleichstellung der Frauen in Staat und Gesellschaft nicht allzu weit oben auf der Agenda der Delegierten der Frankfurter Paulskirche stand. Aber die allmählich erstarkende Frauenbewegung resignierte keineswegs, sondern begann die Frauenfrage in die breite Öffentlichkeit zu tragen. Zu diesem Zweck gründete Louise Otto die „Frauen-Zeitung“, deren erste Ausgabe am 21. April 1849 mit den Worten aufmachte: „Die Geschichte aller Zeiten [...] lehrt: daß diejenigen auch vergessen wurden, welche an sich selbst zu denken vergaßen!“ Einen Beitrag zur Demokratisierung der Gesellschaft und zur Anerkennung der bürgerlichen Rechte der Frau wollte das neue Publikationsorgan getreu seinem vorangestellten Motto „Dem Reich der Freiheit werb ich Bürgerinnen!“ leisten. Nach dem Scheitern der Märzrevolution sah sich die Frauenbewegung um Louise Otto ebenfalls staatlichen Repressionen ausgesetzt. So verbot etwa das preußische Vereinsgesetz von 1850 Frauen generell die Teilnahme an politischen Versammlungen.

1865 gründete Louise Otto, inzwischen verheiratete Otto-Peters, den Leipziger Frauenbildungsverein und organisierte gemeinsam mit Auguste Schmidt im Oktober dieses Jahres ebenfalls in Leipzig die erste deutsche Frauenkonferenz. Das Königreich Sachsen stellte die Mehrzahl der Teilnehmerinnen. Mit August Bebel konnte die Tagung auch einen prominenten männlichen Teilnehmer vermelden. Während

der Konferenz wurde der Allgemeine Deutsche Frauenverein (ADF) mit der Zielsetzung gegründet, die Bildungsmöglichkeiten für Frauen zu verbessern und die Frauenerwerbstätigkeit zu befördern. Hingegen fand das Frauenstimmrecht noch keinen Eingang in das Vereinsprogramm, obwohl Louise Otto noch gut zwei Jahrzehnte zuvor gefordert hatte: „Ein Recht [d. h. das Wahlrecht M. S.], das jetzt den Unwissendsten im Volke zusteht, muss auch für das Weib da sein!“

Die zunehmende Industrialisierung hatte im 19. Jahrhundert zu einem Anstieg der Frauenerwerbsquote geführt. Entlohnung und Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen waren meist noch schlechter als die der Männer, dazu kam noch die Familienarbeit, die in der Regel allein von den Frauen erbracht wurde. Die Gräben zwischen männlichen und weiblichen Lebenswelten vertieften sich auch in bürgerlichen Familien, da die Männer ihrem Beruf nun meist außerhalb der Familienwohnung nachgingen. Der Zugang zu höherer Schulbildung oder gar den Hochschulen blieb vielen Töchtern aus „gutem Hause“ verwehrt, die Notwendigkeit einer beruflichen Qualifikation wurde ihnen abgesprochen. Allenfalls eine Betätigung als Gesellschafterin oder Gouvernante galt in bürgerlichen Kreisen als standesgemäß für unverheiratete Frauen in finanziell schwierigen Zeiten. Diese Erfahrungen musste auch Helene Lange (1848-1930) machen, der ihr Vormund eine Ausbildung als Erzieherin verweigerte. Sie ließ sich davon jedoch nicht entmutigen, sondern eignete sich im Selbststudium Kenntnisse in Philosophie, Geschichte, Literatur und alten Sprachen an und legte 1871 das Lehrerinnenexamen in Berlin ab. Fortan suchte sie nach Wegen und Möglichkeiten, Mädchen den Zugang zur höheren Bildung z. B. durch das Angebot von Realkursen (ab 1893 Gymnasialkursen) zu erleichtern.

1893 legte Helene Lange die erste Ausgabe der Zeitschrift „Die Frau“ vor, die sich zum wichtigsten Organ der bürgerlichen Frauenbewegung entwickeln sollte. Diese gewann durch die Gründung des Bundes Deutscher Frauenvereine weiter an Gewicht, auch wenn die Zielsetzungen der im Bund Deutscher Frauenvereine organisierten Verbände und Vereine zum Teil erheblich voneinander abwichen. So traten vor

allein die Vertreterinnen des „radikalen“ Flügels um Anita Augspurg (1857-1943), Minna Cauer (1841-1922), Hedwig Dohm (1833-1919), Lida Gustava Heymann (1868-1943) und Helene Stöcker (1835-1909) dafür ein, der Erlangung der staatsbürgerlichen Rechte die oberste Priorität einzuräumen. Hedwig Dohm (1833-1919) hatte sich bereits in den 1870er Jahren selbstbewusst zu Wort gemeldet, um nach dem Vorbild der amerikanischen und englischen Frauenstimmrechtsvereine die Forderung nach dem Frauenwahlrecht öffentlich zu machen. Die fünffache Mutter und Ehefrau des Chefredakteurs der satirischen Zeitschrift „Kladderadatsch“ argumentierte mit der Steuerpflicht der Frauen und deren Unterwerfung unter Gesetze, die ohne weibliche Beteiligung zustande gekommen seien. Dies alles entsprach in ihren Augen dem Tatbestand der Tyrannei: „Das nennt man in allen Sprachen der Welt Thyrannei, einfache, absolute Thyrannei. Sie mag noch so milde gehandhabt werden, sie bleibt Thyrannei. Die Frau besitzt wie der Sklave Alles, was man ihr aus Güte bewilligt.“ Unterstützung in ihrem Kampf fand Dohm – übrigens die Großmutter von Katja Mann – bei Minna Cauer, die 1888 den Verein Frauenwohl gründete. Der Name war Programm: Nicht der Gesamtgesellschaft, sondern allein den Interessen der Frauen sahen sich die Vereinsmitglieder verpflichtet. „Politische Rechte statt Wohlfahrt!“ lautete die Vereinslosung! Folgerichtig forderten die im „Frauenwohl“ organisierten Frauenrechtlerinnen als erste Gruppierung der bürgerlichen Frauenbewegung das Frauenstimmrecht. Doch es war keineswegs so, dass auch alle Männer das Wahlrecht besaßen. Von den Reichstagswahlen ausgeschlossen waren die Angehörigen des „Soldatenstandes“ sowie diejenigen, die unter Vormundschaft standen, Konkurschulden hatten oder Bezieher einer Armenunterstützung waren oder denen durch Richterspruch die staatsbürgerlichen Rechte entzogen worden waren. Man stelle sich vor, dass alle Bezieher von Hartz-IV-Leistungen und verschuldete Personen nicht an der nächsten Bundestagswahl teilnehmen dürften! Galt bei den Reichstagswahlen das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht, hielt Preußen dagegen bei den Landtags- und Kommunalwahlen noch an seinem 1849 eingeführten ungleichen, indirekten Dreiklassenwahlrecht fest. Die Wahlbevölkerung wurde dort entsprechend ihrem Einkommen und Steueraufkommen in drei

Gruppen mit unterschiedlichen Stimmenanteilen eingeteilt. Jede Klasse bestimmte dann die Wahlmänner, die wiederum in gemeinsamer Abstimmung die Abgeordneten wählten.

Eine zusätzliche Dynamik erfuhr die Frauenbewegung durch den Protest gegen das neue Bürgerliche Gesetzbuch, das 1896 vom Reichstag verabschiedet werden sollte. Der Entwurf hielt an der hergebrachten zivilrechtlichen Ungleichheit der Geschlechter fest und schrieb die Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau erneut fest. So sollte der Ehemann derjenige sein, der bei Unstimmigkeiten zwischen den Ehepartnern die letzte Entscheidung treffen konnte. Der Frau wurde das Recht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages zugestanden, sie war dabei aber an die Zustimmung des Ehemanns gebunden. Dem Ehemann stand auch das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am gesamten Vermögen der Frau zu, sofern vor der Eheschließung keine Gütertrennung vertraglich vereinbart worden war. Der wütende Kommentar der Juristin Anita Augspurg zu diesem Gesetzeswerk: „Wer sich auf den Boden der Gesetze stellt, kann unter deren Sanktion Person, Arbeitskraft, Vermögen seiner Gattin bis auf den Grund des Sklaventums ausbeuten.“ Der Frauenbewegung gelang es, eine landesweite Protestwelle gegen dieses Gesetz in Gang zu bringen, die von der Presse als „Frauenlandsturm“ verspottet wurde. Letztendlich blieb der Kampf jedoch erfolglos und das Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen die Frauen benachteiligenden familienrechtlichen Regelungen trat wie vorgesehen am 1. Januar 1900 in Kraft.

4.

Die Beendigung der politischen Rechtlosigkeit hatte sich auch die proletarische Frauenbewegung um Clara Zetkin (1857-1933) auf ihre Fahne geschrieben. Zetkin, obwohl eine der Schülerinnen von Auguste Schmidt (1833-1902) in deren Leipziger Lehrerinnenseminar, betonte in ihrer Darstellung über die Geschichte der proletarischen Frauenbewegung in Deutschland deren grundlegend andere Konzeption: Nicht durch die Reform der bürgerlichen Gesellschaft, sondern durch Revolution sollte die Emanzipation der Frau erreicht werden. Während die Frauen des bürgerlichen Lagers im Einsatz von Frauen für Frauen den einzig

Erfolg versprechenden Weg sahen, verstand sich die proletarische Frauenbewegung als Teil der sozialistischen Arbeiterbewegung. Clara Zetkin, die Generalsekretärin der Sozialistischen Fraueninternationalen, forderte deshalb ihre Geschlechtsgenossinnen auf: „Nicht die kleinlichen Augenblicksinteressen der Frauenwelt dürfen wir in den Vordergrund stellen, unsere Aufgabe muß es sein, die moderne Proletarierin in den Klassenkampf einzureihen!“ Demzufolge konnte nach Zetkins Verständnis eine wirkliche Lösung der Frauenfrage nur mit dem Erreichen der klassenlosen Gesellschaft gefunden werden.

Es war aber nun keineswegs so, dass die politische Arbeiterschaft in ihrer Gänze den Einsatz für die Frauenfrage von vornherein zu ihrem Anliegen machte. So beantragten 1869 die Anhänger Lassalles auf dem Allgemeinen Deutschen Sozial-Demokratischen Arbeiterkongress in Eisenach, die Abschaffung der Frauenarbeit ins Programm aufzunehmen. August Bebels Werk mit dem Titel „Die Frau und der Sozialismus“ (1879) führte dann zu einer umfassenden Neubewertung der Frauenfrage innerhalb der Arbeiterschaft. Die Breitenwirkung dieser Veröffentlichung kann man allein daran ermessen, dass 1909 bereits die 50. Auflage dieses Buches erschien. Von nun an setzte sich die Arbeiterbewegung öffentlich für die Belange der Frauen ein und forderte u. a. gleichen Lohn für gleiche Arbeit, gesetzlichen Schutz für Arbeiterinnen, Mutterschutz, privatrechtliche Gleichstellung, gleiche Bildungschancen sowie das Frauenstimmrecht. 1890 erhielt die proletarische Frauenbewegung mit der Zeitschrift „Die Arbeiterin“ (ab 1891 „Die Gleichheit“) auch ein eigenes Publikationsorgan. Im „Erfurter Programm“ von 1891 trat die Sozialdemokratie als erste deutsche Partei für das „allgemeine, gleiche, direkte Wahl- und Stimmrecht ohne Unterschied des Geschlechtes für alle Wahlen und Abstimmungen“ sowie die öffentlich- und privatrechtliche Gleichstellung von Frau und Mann ein. 1895 brachten die Sozialdemokraten dann den ersten Antrag auf Einführung des Frauenstimmrechts ein, dem noch viele weitere folgen sollten. Ein Erfolg blieb jedoch aus.

5.

Die Diskussion um eine Zusammenarbeit mit der bürgerlichen Frauenbewegung in Sachfragen (z. B. gegen die Benachteiligung der Frau durch die Bestimmungen des geplanten Bürgerlichen Gesetzbuchs) führte zu heftigen Auseinandersetzungen innerhalb der proletarischen Frauenbewegung und endete mit dem Parteiausschluss von Lilly Braun (1865-1916) und anderen, die sich gegen eine klare Abgrenzung in Frauenfragen von der bürgerlichen Seite aussprachen, hatten doch beide Seiten bei ihren politischen Aktivitäten mit den gleichen Behinderungen zu kämpfen. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang insbesondere das öffentliche Redeverbot, die fehlende Versammlungs- und Vereinsfreiheit und die Verunglimpfung durch den politischen Gegner.

Dies alles konnte aber den deutlichen Aufwärtstrend der Frauenbewegung nicht aufhalten. Der Organisationsgrad der Frauen stieg rasant an. Vertrat der Bund Deutscher Frauenvereine um 1900 rund 70.000 Frauen, so waren es zum Ende des Kaiserreichs schon eine Viertelmillion. Dazu kamen zahlreiche Frauenberufsverbände. Christlich engagierte Frauen öffneten die Kirchenportale für die Frauenbewegung: 1899 kam es zur Gründung des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes und 1903 wurde in Köln der Katholische Frauenbund Deutschlands ins Leben gerufen.

Wichtige bildungspolitische Forderungen der deutschen Frauenbewegungen konnten um die Jahrhundertwende realisiert werden: 1896 legten die ersten Abiturientinnen in Berlin die Reifeprüfung ab; ab diesem Jahr konnten Frauen als Gasthörerinnen Veranstaltungen an den Universitäten in Berlin und Göttingen besuchen, sofern die Zustimmung des Dozenten und des Unterrichtsministers vorlag. Baden war das erste Land, in dem sich Frauen an der Universität immatrikulieren konnten. Bayern folgte 1903, während Hessen und Preußen erst 1908 das Frauenstudium genehmigten.

Seit dem Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes von 1908 konnten Frauen nun auch offiziell Mitglied einer Partei werden. Allerdings blieb ihnen nach wie vor das aktive und passive Wahlrecht versagt.

Dabei wurde die Forderung nach der Einführung des Frauenwahlrechts in beiden Lagern der Frauenbewegung immer lauter. So war auf bürgerlicher Seite 1902 um Cauer, Augspurg und Heymann der Verein für Frauenstimmrecht entstanden, der schnell großen Zulauf fand. Doch die Mehrzahl der dem bürgerlichen Flügel der Frauenbewegung zuzurechnenden Vertreterinnen sah in der Wahlrechtsproblematik zunächst kein zentrales Anliegen, einige, wie z. B. der Deutsch-Evangelische Frauenbund, lehnten diese Forderung sogar ganz offen ab. Als sich 1904 in Berlin Vertreterinnen aus zwölf Ländern in Berlin versammelten, unter ihnen die 84-jährige Susan B. Anthony, die Pionierin der US-amerikanischen Frauenrechtsbewegung, und den Weltbund für Frauenstimmrecht gründeten, gab dies der deutschen Frauenwahlrechtsbewegung weitere Impulse. Der im Bund Deutscher Frauenvereine organisierte gemäßigte Flügel der bürgerlichen Frauenbewegung erhob das Frauenstimmrecht zum offiziellen Vereinsziel. Der erste Internationale sozialistische Frauenkongress 1907 in Stuttgart machte sich diese Forderung ebenfalls zu eigen. 1911 wurde erstmals in Deutschland am 19. März (Das Datum verwies ganz bewusst auf die Märzrevolution von 1848.) der Internationale Frauentag begangen. Allein in Berlin gingen rund 45.000 Frauen an diesem Tag auf die Straße. Auf allen Veranstaltungen des Frauentags wurde eine Resolution für das Frauenwahlrecht verabschiedet. Große publizistische Beachtung fand auch die Bundesversammlung des Katholischen Deutschen Frauenbundes im Reichstag im Januar 1916: Selbst im „Vorwärts“, dem Publikationsorgan der Sozialdemokratie, war zu lesen: „Der Präsident des Reichstags mag sonderbare Gefühle gehabt haben, daß eine Frau – man denke: eine Frau! – von seinem Platze mit soviel Schwung und Begeisterung die Versammelten anredete.“

Als im Verlaufe des Ersten Weltkriegs die Frauen immer mehr Aufgaben der Männer in der Zivilgesellschaft übernehmen mussten, kam es in Deutschland, aber auch in einer Reihe anderer Staaten in der breiten Öffentlichkeit zu einer Neubewertung der Frauenwahlrechtsfrage. Verhältnismäßig rasch setzte sich nun die Überzeugung durch, dass das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht nicht nur den Männern, sondern auch den Frauen zuzubilligen sei. Die Revolution

war dann gleichsam der Katalysator, der diesen Prozess beschleunigte. Nachdem Kurt Eisner in München am Abend des 7. November 1918 im Zusammenhang mit der Ausrufung des „Freistaats“ Bayern das Wahlrecht der Frauen in Bayern proklamiert hatte, war es an der – nur von Männern geführten – provisorischen Revolutionsregierung, diesen Schritt auf Reichsebene nachzuvollziehen. Mit der „Verordnung über die Wahl zur Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung“ vom 30. November erlangte die Entscheidung des Rats der Volksbeauftragten Rechtskraft.

Da der Termin für die Wahlen zur Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung auf den 19. Januar 1919 festgesetzt worden war, blieb für die Wahlvorbereitungen gerade einmal eine Zeitspanne von acht Wochen. Selbst die politischen Kräfte, die sich im Kampf um das Frauenwahlrecht bislang verweigert hatten, setzten in diesem Wahlkampf auf Frauen als Wahlhelferinnen, Rednerinnen und Kandidatinnen. Gerade die Politikerinnen erkannten die Notwendigkeit, politische Bildungsangebote für die Neuwählerinnen anzubieten, um der Gefahr, dass die Frauen aus einem „Gefühl innerer Unsicherheit in Massen der Wahl fernbleiben würden“ (Marie Baum), entgegenzuwirken. Bereits am 4. Januar mussten die Parteien die Wahlvorschläge einreichen. Betrachtet man sich die Wahllisten einmal genauer, so fällt auf, dass die linksextreme USPD als einzige Partei Frauen mehrfach auf einen ersten Listenplatz setzte. Obwohl die Frauen 54 Prozent der Wahlberechtigten stellten, standen nur 308 Frauen neben 1.310 Männern zur Wahl. Während von den männlichen Bewerbern um einen Platz im Parlament jeder Dritte ein Mandat erlangte, gelang es bei den Frauen nur jeder Achten.

6.

Entgegen allen Befürchtungen haben 24 Millionen, also 76,1 Prozent aller wahlberechtigten Frauen von ihrem Wahlrecht bei der Bundestagswahl 2017 Gebrauch gemacht, in einzelnen Orten lag die Beteiligung sogar über 95 Prozent, bei der Landtagswahl 2016 wählten 70,0 Prozent der Frauen. Vergleicht man diese Zahlen mit der Wahlbeteiligung von Frauen bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 22. September

2013 (72,1 Prozent) oder der zum 16. rheinland-pfälzischen Landtag am 27. März 2011 (62,4 Prozent), wird deutlich, dass der jahrzehntelange Kampf um das Frauenwahlrecht 1919 zu einer klaren Politisierung der weiblichen Bevölkerung geführt hatte. Doch die Beweggründe, welche die Frauen zum Gang an die Wahlurne bewogen, waren höchst unterschiedlich. So findet sich z. B. in der Chronik des Klosters Maria-Hilf in Bonn-Endenich zum Jahr 1919 folgender Eintrag: „Natürlich würden wir als Ordensfrauen unter gewöhnlichen, ruhigen Verhältnissen nie von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, wenn nicht in dem bald darauffolgenden Revolutionssturm die Sozialisten mit ihrem kirchenfeindlichen Programm hervorgetreten wären.“ Die Mehrheit der Frauen entschied sich für konservative Parteien. Daran sollte sich auch bei den nachfolgenden Wahlen in der Weimarer Republik wenig ändern. Wahlanalysten erklären das mit den stärkeren kirchlichen Bindungen der Wählerinnen.

Von den 423 Abgeordneten der Weimarer Nationalversammlung waren 36 Frauen, was einem prozentualen Anteil von 8,5 Prozent entsprach. SPD und USPD stellten mit 21 Delegierten die Mehrzahl der weiblichen Abgeordneten, während sechs Frauen das liberale Lager (DDP und DVP) vertraten. Das Zentrum entsandte sechs Frauen – ihrerseits alle Mitglieder im Deutschen Frauenbund – in die verfassungsgebende Versammlung. Für die Deutschnationale Volkspartei saßen drei Frauen im Parlament. Im Verlauf der Legislaturperiode rückten noch fünf Frauen als Mandatsträgerinnen nach.

(Siehe Tabelle 3 im Tabellenanhang auf Seite 26)

Zu dieser ersten Generation deutscher Politikerinnen auf Bundesebene gehörten u. a.:

- **Gertrud Bäumer** (1873-1954, DDP), Lehrerin und Schriftstellerin, Schriftleiterin bei „Die Hilfe“ und „Die Frau“, 1923 erste Ministerialrätin im Reichsinnenministerium,
- **Margarete Behm** (1860-1929, DNVP), Lehrerin, Mitbegründerin der DNVP, setzte sich für den Versicherungsschutz für Heimarbeiterinnen ein,

- **Anna Bloss** (1866-1933, SPD), Lehrerin und Schriftstellerin, Frau des württembergischen Ministerpräsidenten Wilhelm Bloss,
- **Hedwig Dransfeld** (1871-1925, Zentrum), Lehrerin und Schriftstellerin, Vorsitzende des Katholischen Deutschen Frauenbunds (KDF),
- **Marie Juchacz** (1879-1956, SPD), Sozialreformerin, Begründerin der Arbeiterwohlfahrt,
- **Marie Elisabeth Lüders** (1878-1966, DDP/FDP), Nationalökonomin und Sozialpolitikerin, Mitbegründerin des Deutschen Akademikerinnenbundes, 1953 und 1957 Alterspräsidentin des Deutschen Bundestages,
- **Agnes Neuhaus** (1854-1944, Zentrum), Gründerin des Vereins vom Guten Hirten (heute: Sozialdienst katholischer Frauen),
- **Toni Pfülf** (1877-1933, SPD), Lehrerin und Bildungspolitikerin, nahm sich aus Verzweiflung über den Untergang der Demokratie das Leben,
- **Maria Schmitz** (1875-1962, Zentrum) Vorsitzende des Vereins katholischer deutscher Lehrerinnen,
- **Louise Schroeder** (1887-1957, SPD), Dozentin an der Schule der Arbeiterwohlfahrt und an der Deutschen Hochschule für Politik (heute Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin), 1946-1951 Bürgermeisterin bzw. amtierende Oberbürgermeisterin von Berlin,
- **Christine Teusch** (1888-1968, Zentrum/CDU), jüngste Abgeordnete der Weimarer Nationalversammlung, ab 1925 Schriftführerin im Deutschen Reichstag, 1947-1954 nordrhein-westfälische Kultusministerin, Mitbegründerin der Studienstiftung des Deutschen Volkes und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes,
- **Helene Weber** (1881-1962, Zentrum/CDU), ab 1920 Ministerialrätin im Preußischen Wohlfahrtsministerium, 1933 Entlassung durch die Nationalsozialisten, Mitglied des Parlamentarischen Rates (eine der „Mütter des Grundgesetzes“), 1951-1958 Vorsitzende der Frauenvereinigung von CDU und CSU (heute: Frauen-Union).

Ähnlich wie die männlichen Abgeordneten kam die Mehrzahl der Parlamentarierinnen aus Preußen, häufig aus bevölkerungsreichen Städten wie (Wuppertal-)Elberfeld (Helene Weber), Altona (Louise Schröder), Berlin (Elisabeth Lüders) oder Danzig (Marie Baum). Die Mandatsträgerinnen in den Reihen der bürgerlichen Parteien entstammten zumeist dem Bildungsbürgertum und hatten von den neuen weiterführenden Bildungsangeboten für Frauen Gebrauch gemacht – ganz so, wie es das Ziel der bürgerlichen Frauenbewegung gewesen war. Dagegen hatte diese erste Generation der Sozialdemokratinnen und Kommunistinnen unter den Parlamentarierinnen, meist Angehörige der Arbeiterschicht, in der Regel nur eine Elementar- oder Volksschule besuchen können. Die Arbeit der Frauen- und Mädchenvereine trug jedoch entscheidend dazu bei, dieses Bildungsdefizit auszugleichen, wie das Beispiel der Schwestern Marie Juchacz und Elisabeth Röhl zeigt. Die Mehrzahl der Frauen, die der Nationalversammlung angehörte, war ledig. Daran änderte sich auch im nächsten Jahrzehnt wenig. Verheiratete Frauen kandidierten zumeist erst dann für die Nationalversammlung oder den Reichstag, wenn die Phase der Kindererziehung abgeschlossen war. So stellte sich die Frage nach der Vereinbarkeit von Mandat und Familie nur in den seltensten Fällen.

7.

Die unterschiedlichen Positionen der bürgerlichen und der proletarischen Frauenbewegung spiegeln sich auch in den Diskussionen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung wider. Bei der Einzelberatung der Grundrechte und -pflichten wollte die Sozialdemokratin Juchacz die Formulierung des Verfassungsentwurfs „Männer und Frauen haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.“ durch die Fassung „Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte.“ ersetzt wissen. Dagegen erklärte Christine Teusch vor dem Plenum, dass die Vorstellung von der Gleichwertigkeit der Geschlechter keinesfalls eine „naturwidrige Gleichartigkeit“ implizieren dürfe, weshalb sie sich gegen die Verleihung der „nämlichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ an Männer und Frauen aussprach.

Ebenso kontrovers wurde die Frage der Gleichstellung unehelicher Mütter und Kinder mit Ehefrauen und ehelichen Kindern diskutiert. Die Politikerinnen der SPD und USPD traten für eine völlige Gleichstellung ein, während die Abgeordneten der DDP und des Zentrums zwar die Notstände lindern, aber gleichzeitig den besonderen Schutz der Ehe aufrechterhalten wollten. Gleichwohl war die Sozialpolitik das Feld, auf dem die Politikerinnen über alle Parteigrenzen hinweg während der Weimarer Republik zusammenarbeiteten. Nahezu alle Frauen hatten sich bereits vor ihrer Zugehörigkeit zum Parlament intensiv mit sozialen Themen befasst und waren in diesem Bereich beruflich oder ehrenamtlich tätig gewesen. Dagegen beschäftigte sich nur ein kleiner Teil der männlichen Abgeordneten mit sozialen Fragen und hatte dabei vornehmlich die Lage der männlichen Arbeiterschaft im Blick. In den am 25. Februar 1919 gebildeten Ausschuss für soziale Angelegenheiten entsandten daher alle in der Nationalversammlung vertretenen Fraktionen eine ihrer Mandatsträgerinnen. Folgt man den Worten der SPD-Abgeordneten Anna Blos, entsprach die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht immer der Interessenlage der Abgeordneten: „Wie allenthalben besteht die Neigung, den Frauen bestimmte Gebiete, die nach landläufiger Anschauung ihrer Eignung besonders entsprechen, zuzuweisen und bei der relativ großen (sic!) Zahl von weiblichen Abgeordneten bleibt so mancher Wunsch nach Mitarbeit auf anderen Gebieten unerfüllt.“ Gleichwohl gingen die Parlamentarierinnen mit großem Elan daran, den sozialstaatlichen Auftrag der Weimarer Verfassung zu realisieren. Als ein Beispiel sei hier nur der gemeinsame Antrag von SPD und Zentrum auf „Wochenhilfe und Wochenfürsorge“ genannt, für dessen Annahme sich in der Plenarsitzung am 19. August 1919 Vertreterinnen aller Parteien aussprachen. Das darauf aufbauende Mutterschutzgesetz von 1927 darf mit Recht als eines der wichtigsten Sozialgesetze nicht nur der Weimarer Republik, sondern auch im europäischen Vergleich gelten.

Weitere wichtige Sozialgesetze, die auf Initiative der Parlamentarierinnen während der Weimarer Republik verabschiedet wurden, waren u.a.:

- Gesetz über die religiöse Kindererziehung (1921)
- Jugendwohlfahrtsgesetz, in dem erstmals die Jugendfürsorge und die Amtsvormundschaft für uneheliche Kinder geregelt wurde (1922)
- Gesetz über die Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege (1922)
- Heimarbeitsgesetz zur Regelung der Mindestlöhne und Einbeziehung der Heimarbeit in die Sozialversicherung (1924)
- Strafgesetzbuch – Reform des Paragraphen 218 Abtreibung (1926)
- Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (1927)

8.

Die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gehörte keineswegs zu den Zielen der NS-Frauen- und Familienpolitik. Vielmehr sollten die Rahmenbedingungen so verändert werden, dass die Frauen sich fortan wieder ihrer „wesengemäßen“ Bestimmung als Hausfrau und Mutter widmen konnten. Die letzte Frau, die in einem demokratisch gewählten Reichstag das Wort ergriff, war die Kommunistin Clara Zetkin. Als erste Frau in der deutschen Parlamentsgeschichte eröffnete sie als Alterspräsidentin am 30. August 1932 den Reichstag. Das Verbot der sozialistischen Parteien und die Selbstauflösung der bürgerlichen Parteien führten zum völligen Verschwinden der Frauen aus den Parlamenten. Wenn die Frauen das passive Wahlrecht auch nicht, wie immer wieder zu lesen, de jure verloren, so öffnete die Nichtberücksichtigung von Frauen bei der Aufstellung der Einheitswahllisten jedoch den Weg zur Umwandlung in reine Männerparlamente. Viele der außerparlamentarischen Frauenorganisationen wurden entweder verboten oder kamen der drohenden Auflösung durch die Selbstauflösung zuvor. Dies galt sowohl für die bürgerlichen Frauenvereine als auch für die linken, den Sozialdemokraten und Kommunisten nahestehenden Frauenorganisationen. Dafür beanspruchte die Nationalsozialistische Frauenschaft (NSF) die politische und kulturelle Führung der weiblichen Bevölkerung, während das

Deutsche Frauenwerk als Sammelbecken der gleichgeschalteten Frauenorganisationen fungierte. Vorsitzende beider Organisationen war die „Reichsfrauenführerin“ Gertrud Scholtz-Klink.

Viele der Mandatsträgerinnen aus den Reihen der KPD und der SPD, die 1933 ein Mandat innehatten, sahen sich von Verhaftung und Gewalt bedroht. Einigen gelang es unterzutauchen oder ins Ausland zu fliehen. Doch alle Repressalien konnten die im Reichstag verbliebenen Sozialdemokratinnen nicht davon abhalten, am 23. März 1933 gegen das Ermächtigungsgesetz zu stimmen. Aber auch für die Parlamentarierinnen in den Reihen der Liberalen und des Zentrums kam sehr rasch das Ende ihrer Laufbahn als Berufspolitikerin.

9.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs gelang vielen der Altparlamentarierinnen ein persönlicher und politischer Neuanfang. Sie genossen bei den Alliierten als ehemalige Reichstagsabgeordnete hohes Ansehen und galten als politisch unbelastet, weshalb ihnen auf kommunaler Ebene die Möglichkeit zur Mitarbeit zugestanden wurde. Bei der Wiedergründung der Parteien übertrug man den Politikerinnen vor allem den Aufbau der Frauenorganisationen. Bei den bürgerlichen Parteien übernahmen vornehmlich Frauen mit Politikerfahrung aus der Weimarer Zeit diese Aufgabe, während Sozialdemokraten und Kommunisten vor allem auf die jüngere Generation setzten. Obwohl die deutsche Nachkriegsgesellschaft wiederholt als „männerlose Gesellschaft“ beschrieben worden ist, blieben die Führungspositionen in den Parteien, aber auch in den Parlamenten fast ausnahmslos in Männerhand. Eine der wenigen Ausnahmen war Helene Wessel (1898-1969), eine der „Mütter des Grundgesetzes“, die von 1949 bis 1952 Vorsitzende des Zentrums und die einzige Fraktionsvorsitzende im ersten Deutschen Bundestag war. Außer Wessel kamen lediglich drei Frauen aus den westlichen Besatzungszonen nach Bonn, um im Parlamentarischen Rat den vom Herrenchiemseer Konvent vorgelegten Verfassungsentwurf zu beraten. Die drei anderen waren die CDU-Abgeordnete Helene Weber sowie die beiden SPD-Politikerinnen Friederike Nadig und Elisabeth Selbert. Die Unterrepräsentanz der

Frauen im Parlamentarischen Rat erklärt sich mit der geringen Anzahl weiblicher Abgeordneter in den Landesparlamenten, welche die Mitglieder des Parlamentarischen Rates wählten. So saßen im ersten bayerischen Landtag lediglich drei Parlamentarierinnen. Der rheinland-pfälzische Landtag konnte zu dieser Zeit zumindest sechs weibliche Abgeordnete in seinen Reihen vorweisen.

(Siehe Tabelle 3 im Tabellenanhang auf Seite 26)

Obwohl die vier Parlamentarierinnen die Durchsetzung frauenpolitischer Ziele nicht als ihr Hauptanliegen im Parlamentarischen Rat ansahen, sollte sich die Verankerung des Gleichberechtigungsgebots im Grundgesetz als zukunftsweisend erweisen. Allerdings hätte die Formulierung „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ wohl kaum Eingang gefunden, wäre es nicht Elisabeth Selbert gelungen, die weibliche Öffentlichkeit für den von ihr eingebrachten Gleichheitssatz zu mobilisieren. Nach der Wiedervereinigung wurde dieses Grundrecht um den Passus ergänzt: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Die zivil- und familienrechtliche Umsetzung des Gleichberechtigungsgebots zog sich über nahezu drei Jahrzehnte hin (1958: Gleichberechtigungsgesetz, 1977: Einführung des Partnerschaftsprinzips im Ehe- und Familienrecht). Groß sind dagegen immer noch die Defizite in der deutschen Privatwirtschaft. Die Forderung „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ist noch längst nicht erfüllt. In den Chefetagen, Vorständen, Gremien und Aufsichtsräten hat die Gleichstellung noch längst nicht Einzug gehalten.

10.

Wie steht es heute um die Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Politik? Mit der Konstituierung des Deutschen Bundestages am 24. Oktober 2017 wird die Bundesregierung bereits in 4. Legislaturperiode von einer Kanzlerin geführt. Auch das zweithöchste Staatsamt in unserer Republik hatten bereits zwei Frauen inne: Annemarie Renger (1971 - 1976) und Rita Süßmuth (1988 – 1998). 1994 kandidierte Hildegard Hamm-Brücher als erste Frau – wenn auch erfolglos – für das Amt des Staatsoberhauptes. Und aus den Parlamenten – so stellte

Kanzlerin Angela Merkel fest – „sind Frauen nicht mehr wegzudenken“. Mittlerweile beträgt der Frauenanteil in den Parlamenten auf Bundes- und Landesebene überwiegend mehr als 30 Prozent (Bundestag, 19. Wahlperiode: 30,9 Prozent, Landtag Rheinland-Pfalz, 17. Wahlperiode: 35,6 Prozent). In den Länderparlamenten liegt der Frauenanteil ansonsten zwischen 24,5 (Baden-Württemberg) und 40,6 Prozent (Thüringen). Zu dieser Entwicklung haben sicherlich auch die Quotenregelungen der Parteien beigetragen: Sei es nun die 50-Prozent-Frauenquote bei den GRÜNEN sowie der LINKEN, die 40-Prozent-Geschlechterquote der SPD oder das Frauenquorum der CDU. Allerdings hat es nahezu vier Jahrzehnte gedauert, bis 1996 erstmals drei weibliche Abgeordnete für die FDP in den rheinland-pfälzischen Landtag einzogen. 20 Jahre zuvor war mit Hanna-Renate Laurien die erste rheinland-pfälzische Ministerin vereidigt worden. Vier Ministerinnen gehören dem Kabinett von Malu Dreyer an (Stand: Dezember 2017). Auch wenn das Amt des Ministerpräsidenten nach wie vor zu den Männerdomänen in der Bundesrepublik gehört, wurden inzwischen sechs Frauen zu Ministerpräsidentinnen gewählt.

Heide Simonis (1993 – 2005), Schleswig-Holstein, war die erste Frau in der Riege der Ministerpräsidenten und bekleidete das Amt mit zwölf Jahren bislang am längsten.

Christiane Lieberknecht (2009 – 2014) wurde in Thüringen, Hannelore Kraft (2010 – 2017) in Nordrhein-Westfalen gewählt.

Annegret Kramp-Karrenbauer ist seit 2011 Ministerpräsidentin im Saarland, Malu Dreyer seit 2013 in Rheinland-Pfalz und Manuela Schwesig seit 2017 in Mecklenburg-Vorpommern.

Deutlich geringer als auf Bundes- und Landesebene ist der Frauenanteil in den kommunalen Parlamenten: In den rheinland-pfälzischen kommunalen Vertretungskörperschaften ist der Anteil der Frauen bei der Kommunalwahl erneut 2014 gestiegen. Bei den Verhältniswahlen konnten sie 21,3 Prozent der Stimmen, bei Mehrheitswahlen 14,4 Prozent der Stimmen erringen.

Gerade einmal 6,9 Prozent (Stand November 2017) der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeister sind weiblichen Geschlechts. Inzwischen gibt es mehrere Initiativen auf Bundes- und Landesebene (FRAUEN MACHT KOMMUNE; FRAUEN machen Kommunen stark; Helene-Weber-Preis des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), um Frauen für das kommunalpolitische Ehrenamt zu gewinnen. Doch nicht nur die Frauen sind die Adressaten solcher Kampagnen, sondern auch die Parteien und Wählervereinigungen, welche dafür gewonnen werden sollen, Frauen auf guten Listenplätzen zu nominieren.

(Siehe Tabellen 4 und 5 im Tabellenanhang auf Seite 28)

11.

Hier die Unterrepräsentation von Frauen auf kommunaler Ebene, dort Angela Merkel als erste deutsche Bundeskanzlerin: So unterschiedlich kann sich das Verhältnis von Frauen und Politik in Deutschland zu Beginn des 21. Jahrhunderts darstellen. Vorausgegangen ist eine höchst wechselvolle Geschichte der weiblichen Partizipationsmöglichkeiten in Politik und Gesellschaft. Es sei an dieser Stelle nur noch einmal an einige wichtige Wegmarken erinnert: 1908: Aufhebung des Politikverbots für Frauen durch das Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes, 1919: aktives und passives Wahlrecht für Frauen und Männer, 1949: Aufnahme des Gleichberechtigungsgebots in das Grundgesetz, 1958: Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes, 1977: Einführung des Partnerschaftsprinzips im Ehe- und Familienrecht.

Die Beschäftigung mit der Geschichte des Frauenwahlrechts soll Frauen dazu ermuntern, von diesen Möglichkeiten, die ihre Mütter, Großmütter und Urgroßmütter zum Teil gegen heftigen Widerstand erstritten haben, Gebrauch zu machen. Auf ihr Wissen, ihre Kompetenzen und Erfahrungen kann die moderne Zivilgesellschaft nicht verzichten. Frauen und Männer sind in Familie, Beruf und Gesellschaft gleichermaßen gefordert. Es ist an den Frauen, ihren Anspruch auf Mitbestimmung und Mitgestaltung aktiv einzulösen. Nicht ohne Grund taucht die Kategorie „Geschlecht“ neuerdings wieder in den Wahlanalysen auf und fördert

zum Beispiel die Beobachtung zu Tage, dass bei der Hessen-Wahl im Januar 2008 die Mehrheit der Jungwählerinnen für Andrea Ypsilanti stimmte oder dass bei der Bundestagswahl 2002 die Stimmen der Frauen der rot-grünen Koalition zu einer zweiten Amtsperiode verholfen haben. Frauen stellten bei der letzten Bundestagswahl im Jahr 2013 die Mehrheit der Wahlberechtigten. Umso wichtiger ist es, dass wir Frauen von unserem Wahlrecht Gebrauch machen und Einfluss auf die kommenden Wahlentscheidungen nehmen.

Tabellenanhang

Tabelle 1

**Einführung des Frauenwahlrechts und aktueller Frauenanteil
in nationalen Parlamenten**

Jahr der Einführung des Frauenwahlrechts		Prozentsatz der Frauen im Parlament (Dezember 2017)
1906	Finnland	42,0
1913	Norwegen	41,4
1915	Dänemark	37,4
1915	Island	38,1
1917	Estland	26,7
1918	Lettland	16,0
1918	Deutschland	30,7
1918	Österreich	34,4
1918	Polen	28,0
1918	Luxemburg	28,3
1918 *)	Großbritannien	32,0
1919	Niederlande	36,0
1921	Schweden	43,6
1931	Spanien	39,1
1944	Frankreich	39,0
1945	Ungarn	10,1
1945	Slowenien	36,7
1945	Bulgarien	23,8
1946	Italien	31,0
1952	Griechenland	18,3
1971	Schweiz	32,5
1984	Liechtenstein	12,0

Quelle: Inter-Parliamentary Union, women in national parliaments, Stand Dezember 2017, <http://archive.ipu.org/wmn-e/classif.htm>

*) 1918 erlangten die englischen Frauen ebenso wie die Männer in Abhängigkeit vom Besitz das Wahlrecht. 1928 entfiel die Bindung an den Zensus.

Tabelle 2

Wahlbeteiligung der Frauen bei Reichstags-, Bundestags- und rheinland-pfälzischen Landtagswahlen in Prozent

	Reichstagswahl	Bundestagswahlen					Landtagswahlen RLP			
	1919	2002	2005	2009	2013	2017	2001	2006	2011	2016
Frauen	82,0	79,4	78,1	71,0	72,1	76,1	62,4	57,4	62,4	70,0
Männer		79,9	78,5	71,8	72,8	76,3	63,5	58,2	62,9	71,0
insgesamt	83,0	79,6	78,3	71,4	72,4	76,2	62,9	57,8	62,7	70,4

Quellen:

Reichstag:

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg,
<https://www.lpb-bw.de/publikationen/stadtfra/frauen3.htm>, (Stand Januar 2018)
Archiv der deutschen Frauenbewegung, <http://www.adf-kassel.de/projekte/forschung/100-jahre-frauenstimmrecht/#c1214>, (Stand Januar 2018)

Bundestag:

http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW_BUND_13/veroeffentlichungen/BTW2013_Heft4.pdf, S. 11 (Stand November 2017)

Landtag Rheinland-Pfalz:

https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/stat_analysen/wahlen/lw/repraes-wahlstatistik-lw2016.pdf (Stand November 2017)

Tabelle 3

Frauenanteil in deutschen Parlamenten

Wahlperiode	Absolut	Prozent
Reichstag		
Nationalversammlung 1919	41**)	9,6
1920	37	8,0
1924 (1.)*	27	5,7
1924 (2.)*	33	6,1
1928	33	6,7
1930	39	6,7
1932 (1.)*	34	5,6
1932 (2.)*	35	6,1
1933	21	3,5
*) 1924 und 1932 gab es jeweils zwei Reichstagswahlen		
**) einschl. Nachrückerinnen		
Bundestag		
1949-1953	28	6,8
1953-1957	45	8,8
1957-1961	48	9,2
1961-1965	43	8,3
1965-1969	36	6,9
1969-1972	34	6,6
1972-1976	30	5,8
1976-1980	38	7,3
1980-1983	44	8,5
1983-1987	51	9,8
1987-1990	80	15,4
1990-1994	136	20,5
1994-1998	176	26,2
1998-2002	207	30,9
2002-2005	196	32,5
2005-2009	195	31,8
2009-2013	204	32,8
2013-2017	230	36,5
2017-	218	30,9

Wahlperiode	Absolut	Prozent
Landtag RLP		
1947-1951	6	5,9
1951-1955	6	5,9
1955-1959	6	6,0
1959-1963	7	7,0
1963-1967	4	4,0
1967-1971	5	5,0
1971-1975	7	7,0
1975-1979	8	8,0
1979-1983	10	10,0
1983-1987	11	11,0
1987-1991	13	13,0
1991-1996	22	21,8
1996-2001	29	28,7
2001-2006	29	28,7
2006-2011	38	37,6
2011-2016	42	41,6
2016-2021	30	35,6

Reichstag: Schmecken, Ewald: Frau und Gesellschaft, Unterrichtsmaterialien für die Sekundarstufe II, Düsseldorf: Bagel, 1979, S. 116

Bundestag: Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1990-2011, online Ausgabe Kapitel 3.6 [https://www.bundestag.de/blob/272482/7b9c04d6cab6302ea8f5141c7f950fd7/kapitel_03_06_weibliche_abgeordnete-pdf-data.pdf] (Stand November 2017)

Landtag Rheinland-Pfalz: Unterrichtsmaterialien. Parlamentarische Demokratie. Der Landtag Rheinland-Pfalz [http://www.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/2-17-16.pdf, S. 30] (Stand November 2017) https://www.bundestag.de/abgeordnete/biografien/mdb_zahlen_19/frauen_maenner/529508 (Stand November 2017)

Frauenanteil in den Länderparlamenten

(Stand Oktober 2017)

Bundesland	Abgeordnete gesamt	Abgeordnete Frauen	Frauenanteil in Prozent
Baden-Württemberg	143	35	24,5
Mecklenburg- Vorpommern	71	18	25,3
Niedersachsen	137	36	26,3
Sachsen-Anhalt	87	23	26,4
Nordrhein-Westfalen	199	54	27,1
Hessen	110	32	29,1
Bayern	180	53	29,4
Schleswig-Holstein	73	22	30,1
Sachsen	126	40	31,7
Berlin	160	53	33,1
Bremen	87	28	33,7
Rheinland-Pfalz	101	36	35,6
Brandenburg	88	32	36,4
Hamburg	121	45	37,2
Saarland	51	18	35,3
Thüringen	91	37	40,6

Quelle: Landeszentrale Baden-Württemberg, https://www.lpb-bw.de/frauenanteil_laenderparlamenten.html (Stand Januar 2018)

Tabelle 4**Bewerbungen und tatsächlich Gewählte bei den Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz 2009 und 2014**

	Bewerbungen		Gewählt		Bewerbungen		Gewählt	
	2009				2014			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Frauen	21.405	24,8	5.561	16,8	21.639	27,7	6.093	18,7
Männer	64.999	75,2	27.477	83,2	56.572	72,3	26.409	81,3

Quelle:

Erster Paritätsbericht: Politische Teilhabe von Frauen und Männern bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in Rheinland-Pfalz (§ 73 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz), online verfügbar über: <http://www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/5288-16.pdf>, S. 28 (Stand November 2017)
<http://www.wahlen.rlp.de/kw/presse/lw14005.html> (Stand November 2017)

Frauenanteil in den Parlamenten auf kommunaler Ebene in Rheinland-Pfalz (ausgehend vom Wahlergebnis der Wahlen vom 25. Mai 2014)

Ebene	Vertretungsorgan	Frauenanteil in %
Verbandsgemeinden	Verbandsgemeinderat	20,3
Kleinstädte und Gemeinden	Stadt-/ Gemeinderat	20,8
Große kreisangehörige Städte	Stadtrat	26,6
Kreisfreie Städte	Stadtrat	34,1
Landkreise	Kreistag	24,7

Quelle:

Erster Paritätsbericht: Politische Teilhabe von Frauen und Männern bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in Rheinland-Pfalz (§ 73 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz), online verfügbar über: <http://www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/5288-16.pdf>, Anlage S. 37. (Stand November 2017)

Dr. Monika Storm
Ltd. Archivdirektorin Mainz
Geb. 1964 in Koblenz

Beruflicher Werdegang:

- 1983-1994: Studium der Geschichte, der Ev. Theologie, der Historischen Hilfswissenschaften und der Archivkunde an der Universität Bonn
- 1990-1994: wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bonn
- 1994: Promotion zur Dr. phil.
- 1994-1996: Archivreferendariat (1996: 2. Staatsexamen)
- 1996-1999: Archivrätin beim Landeshauptarchiv Magdeburg
- seit 1999: Leiterin des Bereichs „Archiv, Parlamentsdokumentation, Bibliothek“ beim Landtag Rheinland-Pfalz
- 2001-2007: Gleichstellungsbeauftragte beim Landtag Rheinl.-Pfalz
- Lehrbeauftragte an der Universität Koblenz-Landau (Campus Koblenz) und an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Veröffentlichungen (Auswahl):

- Die Metropolitangewalt der Kölner Erzbischöfe im Mittelalter bis zu Dietrich von Moers, Köln 1995.
- Dr. Carl-Ludwig Wagner, in: Hannes Ziegler (Hrsg.), Politiker in Rheinland-Pfalz: Unsere Ministerpräsidenten, Annweiler 2003, S. 87-102.
- Stand und Perspektiven der Parlamentsarchive, Mitteilungen der Fachgruppe 6 im VdA 28 (2003), S. 11-17.
- Beobachtungen zum Verhältnis der Kölner Erzbischöfe zu den weiblichen Gemeinschaften ihrer Diözese, in: Sabine Happ, Ulrich Nonn (Hrsg.), Vielfalt der Geschichte, Festschrift für Ingrid Heidrich, S. 153-166.
- August Wolters, in: Die Präsidenten des Landtags 1946-2006, Mainz 2006, S. 91-122.

Beiträge zu Glaube, Religion, Kirchen sowie zu Bildung und Wissenschaft als auch zu Künste und Kultur in: Friedrich P. Kahlenberg/Michael Kißener (Hrsg.), Kreuz- Rad – Löwe. Rheinland-Pfalz. Ein Land und seine Geschichte. Band 2 Vom ausgehenden 18. bis zum 21. Jahrhundert. Mainz 2012.

Literatur (in Auswahl)

Beuys, Barbara: Die neuen Frauen – Revolution im Kaiserreich. 1900-1914, München 2014.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Engagiert vor Ort: Einstiegswege und Erfahrungen von Kommunalpolitikerinnen. Erste Ergebnisse einer bundesweiten quantitativen und qualitativen Befragung von Frauen in der Kommunalpolitik, Berlin 2008 (<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/gender-aspekte-kommunalpolitischer-partizipation,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>)

Ferner, Elke (Hrsg.): 90 Jahre Frauenwahlrecht! Eine Dokumentation von Ursula Birsl, Gisela Notz, Inge Wettig-Danielmeier und Christl Wickert, Berlin 2008

Helwig, Gisela: Weg zur Gleichberechtigung, in: Frauen in Deutschland. Auf dem Weg zur Gleichstellung (Informationen zur Politischen Bildung 254, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung), Bonn 1997 (auch: http://www.bpb.de/publikationen/9GZCD0,8,0,Weg_zur_Gleichberechtigung.html)

Hikel, Christine/Kramer, Nicole/Zellmer, Elisabeth (Hrsg.): Lieschen Müller wird politisch. Geschlecht, Staat und Partizipation im 20. Jahrhundert (Zeitgeschichte im Gespräch 4), München 2009

Hoecker, Beate: Lern- und Arbeitsbuch Frauen, Männer und die Politik, Bonn 1998

Ina Hochreuther: „Du sollst den Mut der Überzeugung, aber nicht den Eigensinn des Fanatismus haben“ – Demokratie und Gleichberechtigung, in: Dies., Frauen im Parlament. Südwestdeutsche Parlamentarierinnen von 1919 bis heute, hrsg. vom Landtag von Baden-Württemberg, 2. Aufl. Stuttgart 2002

Hofmann-Göttig, Joachim: Emanzipation mit dem Stimmzettel – 70 Jahre Frauenwahlrecht in Deutschland, Bonn 1986

Kann-Coomann: Frauen im Landtag von Nordrhein-Westfalen, in: Frauen im Landtag (Schriften des Landtags von Nordrhein-Westfalen 4), Düsseldorf 1992

Kuhn, Annette (Hrsg.): Die Chronik der Frauen, Dortmund 1992

Lauterer, Heide-Marie: Parlamentarierinnen in Deutschland 1918/19-1949, Königstein/Taunus 2002

Leichsenring, Jana/Weege, Wilhelm: Einführung des Frauenwahlrechts am 12. November 1918 (Aktueller Begriff 73/08, hrsg. v. Deutschen Bundestag – Wissenschaftliche Dienste), Berlin 2008 (auch: <http://www.bundestag.de/wissen/analysen/2008/frauenwahlrecht.pdf>)

Majer, Dietmut: Frauen – Revoulution – Recht. Die grossen europäischen Revolutionen in Frankreich, Deutschland und Österreich 1789 bis 1918 und die Rechtsstellung der Frauen. Unter Einbezug von England, Russland, der USA und der Schweiz (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte 5), Zürich/St. Gallen, Baden-Baden 2008

Molitor, Ute: Wählen Frauen anders? Zur Soziologie eines frauenspezifischen politischen Verhaltens in der Bundesrepublik Deutschland (Studien zur gesellschaftlichen Entwicklung 11), Baden-Baden 1992

Nave-Herz, Rosemarie: Die Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland, hrsg. von der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, 5. Aufl. Hannover 1997

Notz, Gisela: „Her mit dem allgemeinen, gleichen Wahlrecht für Mann und Frau!“ Die internationale sozialistische Frauenbewegung

zu Beginn des 20. Jahrhunderts und der Kampf um das Wahlrecht (Gesprächskreis Geschichte Heft 80, hrsg. von Michael Schneider, Historisches Forschungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung), Bonn 2008

Schwarzer, Alice/Bruns, Tissy/Louis, Chantal (Hrsg.): Damenwahl. Vom Kampf um das Frauenwahlrecht bis zur ersten Kanzlerin, Köln 2008

Rosenbusch, Ute: Der Weg zum Frauenwahlrecht in Deutschland (Schriften zur Gleichstellung der Frau 20), Baden-Baden 1998

Sander, Susanne: Karrieren und Barrieren. Landtagspolitikerinnen der BRD in der Nachkriegszeit von 1946 bis 1960, Königstein/Taunus 2004

Schäfer, Markus: Abgeordnetensoziologie: Struktur und Wandel der Mandatsträgerinnen und -träger, in: Rheinland-Pfalz in Perspektive, hrsg. von Sarcinelli, Ulrich/Falter, Jürgen/Mielke, Gerd/Benzner, Bodo (im Druck)

Sineau, Mariette: Recht und Demokratie, in: Duby, Georges/Perrot, Michelle (Hrsg.): Geschichte der Frauen, 5 Bände, Frankfurt a. M. 1997, Bd. 5, S. 529-558

Storm, Monika: Frauen der ersten Stunde. Rheinland-pfälzische Landtagspolitikerinnen 1946-1955 (Blätter zum Land 3/2007), Mainz 2007

Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz



Am Kronberger Hof 6 · 55116 Mainz
Tel.: 0 61 31 - 16 29 70 · Fax: 0 61 31 - 16 29 80
E-Mail: lpb.zentrale@politische-bildung-rlp.de
homepage: www.politische-bildung-rlp.de

